

**Informationsveranstaltung zur
Ergänzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden –
Neue Regeln für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen
auf öffentlichen Verkehrswegen
am 07.09.2017**

Hilden, den 11.09.2017

Protokoll

Am 07.09.2017 fand im „Bürgersaal“ des Bürgerhauses, 4. Etage, Mittelstraße 40 in 40721 Hilden, ab 19.00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung zur Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Die im Rat vertretenen Parteien erhielten Einladungen per E-Mail. Des Weiteren wurde im redaktionellen Teil der lokalen Presse, auf der Internetseite sowie auf der Facebook-Seite der Stadt Hilden auf den Termin hingewiesen. Die Stadtmarketing Hilden GmbH hatte ebenfalls Einladungen für ihre Zielgruppe (Einzelhandel) verteilt.

Zu dem Termin waren erschienen:

1. Bürgerinnen und Bürger gemäß beiliegender Liste
2. Mitglieder des Rates bzw. des Stadtentwicklungsausschusses: Frau Barata (SPD), Frau Hebestreit (SPD), Herr Buchner (SPD), Herr Frenzel (CDU), Herr Greve-Tegeler (CDU), Herr Hanten (Bürgeraktion), Herr Reffgen (Bürgeraktion, ab 19.30Uhr)
3. Vertreter der Verwaltung: Frau Alkenings (Bürgermeisterin), Frau Hoff (Technische Beigeordnete), Herr Siebert, Frau Karberg (Ordnungsamt), Herr Stuhlträger, Herr Groll (Planungs- und Vermessungsamt)

Herr **Stuhlträger** eröffnete die Veranstaltung um 19.00 Uhr und begrüßte alle Anwesenden recht herzlich. Er stellte die Mitarbeiter der Verwaltung vor und erläuterte den Ablauf des Abends.

Es wurde erklärt, dass von der Veranstaltung kein Wortprotokoll, sondern ein Inhaltsprotokoll erstellt werde und man das Protokoll dem Fachausschuss und Rat anschließend zur Verfügung stellen würde.

Herr **Stuhlträger** gab eine kurze inhaltliche Einführung, indem er die Vorgeschichte des jetzigen Satzungsvorhabens erläuterte. Dieses sei Ausfluss der Arbeiten zum „Gestaltungskonzept Innenstadt Hilden“, welches aus 2015 stamme und im Zuge des „Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt Hilden“ erstellt worden sei.

Die Stadt Hilden als Einkaufsstadt würde von den Kunden und Besuchern besonders auch wegen ihres Flairs und ihres Ambientes besucht. Daher sei es aus Sicht von Rat und Verwaltung erforderlich, sich mit dem Thema von mobilen Werbeanlagen und Warenauslagen zu beschäftigen. Eine Übernutzung mit Kundenstoppfern, Hinweistafeln, Warenauslagen und sonstige Möblierungen würden das Erscheinungsbild von Straßen- und Platzflächen beeinträchtigen. Der Fußgängerverkehr würde behindert, Passanten zu Umwegen gezwungen.

Um eine solche Entwicklung zu stoppen und einzudämmen, sei es notwendig, mit einer Ergänzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden gegenzusteuern.

Anschließend erläuterte Herr **Stuhlträger** die geplanten Inhalte der Regelungen für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen, wie sie bereits vor der Sommerpause in Stadtentwicklungsausschuss sowie Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt wurden.

Hierbei wurde differenziert zwischen Regelungen für die Gesamtstadt und solchen Regelungen, die nur für die Fußgängerzonen gelten sollen.

Im Kern ginge es darum, die Anzahl, die Größe und den Standort von mobilen Werbeanlagen und Warenauslagen zu reglementieren. Das Mobiliar der Außengastronomie sei nicht Gegenstand der geplanten Satzungsergänzung.

Abschließend wies Herr **Stuhlträger** darauf hin, dass derzeit beabsichtigt sei, die Satzung im Dezember 2017 dem Rat zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen mit dem Ziel, ab dem 01.01.2018 Rechtswirksamkeit zu haben.

Anschließende Diskussion

- In einer ersten Wortmeldung kritisierte eine Ladeninhaberin die geplanten Regelungen. Werbefiguren machten die Innenstadt für Kinder attraktiv, Hinweisschilder seien für auswärtige Besucher sinnvoll. Dürfe sie keine Werbeaufsteller (Kundenstopper) oder Werbefiguren mehr aufstellen, würde das für sie das wirtschaftliche Aus bedeuten.

*Herr **Stuhlträger** antwortete, bei dem Thema mobile Werbeanlagen und Warenauslagen sei die Gleichbehandlung aller Betroffenen besonders wichtig; das ginge nur mit einer verbindlichen Satzung. Zudem würde die geplante Satzung keine Regelungen für private Flächen treffen.*

- Es schloss sich eine Diskussion darüber an, wie und unter welchen Umständen die geforderten gemeinsamen Werbeaufsteller vor Ladenpassagen ermöglicht werden könnten bzw. welche Hindernisse es dabei gäbe.

*Herr **Stuhlträger** verwies darauf, dass das gewählte Format (DIN A 0) relativ groß wäre, somit auch zahlreiche Läden darauf werben könnten. Die Gestaltung der Werbeflächen sei jedoch nicht Sache der Stadt Hilden, sondern der Geschäftsleute.*

- Ein Ladeninhaber wollte wissen, woher die geplanten 10m Fassadenlänge als Bemessungsgrenze kämen. Ob es nicht besser wäre, auf die Zahl der Eingänge eines Ladenlokales abzustellen? Zudem wollte er wissen, ob die 10m sich jeweils auf ein Ladenlokal beziehen würden.

*Herr **Stuhlträger** bestätigte zunächst, dass die 10m sich jeweils auf ein Ladenlokal beziehen würden. Dann erläuterte er, dass sich die 10m aus der durchschnittlichen Breite der Fassaden in der Fußgängerzone ergeben hätten. Bei der Anwendung dieses Maßes ließe sich der Grundsatz „Weniger ist mehr“ am ehesten umsetzen. Hinsichtlich der Eingänge wolle man gerade erreichen, dass diese nicht zugestellt würden.*

- Ein Bürger stellte in Frage, ob mit der geplanten Satzung eine „Win-Win-Situation“ für Stadt und Ladeninhaber erreicht werden könne. Die Ladeninhaber benötigten ihre diversen Werbemittel, die Stadt würde auch bisher kaum auf die Gestaltung achten.

*Herr **Stuhlträger** entgegnete, die seit 2004 geltende Werbeanlagensatzung I hätte für die Fußgängerzone einen großen Zugewinn an sichtbaren und gepflegten Fassaden gebracht. Die Gestaltungsqualität hätte so deutlich gewonnen. Die jetzt geplante Satzung würde dazu beitragen, dass man tatsächlich zu allen Läden auch hinkommen könne und alle Läden auch schon von weitem gesehen werden könnten.*

- Ein Diskutant machte den Vorschlag, bei Regelungen zwischen Groß- und Kleinbetrieben zu unterscheiden. Filialisten (= Großbetriebe) sollten restriktiver als Kleinbetriebe (= Inhabergeführt) behandelt werden. Zudem würde auch die Außen-Gastronomie enorm Platz beanspruchen, weshalb auch diese geregelt werden sollte. Grundsätzlich soll aber aus seiner Sicht alles so bleiben wie es derzeit ist.
- Die beiden nächsten Diskussionsbeiträge bezogen sich auf die geplante Regelung, mobile Werbeanlagen und Warenauslagen jeweils in die Baumflucht in der Fußgängerzone und nur in unmittelbarer Nähe zum Ladenlokal zu stellen. Hierdurch würden die Waren weiter von den Ladeneingängen entfernt, womit sich das Diebstahlrisiko deutlich erhöhen würde. Zudem würden gerade Gewerbetreibende, die nicht in der Mittelstraße ansässig wären, die verstärkte Werbung benötigen, um vom dortigen höheren Passantenaufkommen zu profitieren.

*Herr **Stuhlträger** wies darauf hin, dass bei einer Umsetzung der Regelungen die Schaufenster der Läden erstmals frei einsehbar seien und auch die Eingänge für Passanten besser erreichbar. Es sei aber auch hier zu beachten, dass die Regelungen nicht für private Flächen entlang der Fußgängerzone gelten würden.*

- Eine Bürgerin äußerte deutliche Kritik an der zunehmenden Zahl von Werbeaufstellern in der Fußgängerzone. Diese würden die Passanten zwar zum „Slalomlauf“ zwingen, angeschaut würden die Kundenstopper aber nicht. Vielmehr würden sie eine Behinderung der Passanten in der Fußgängerzone darstellen. Die

Warenauslagen bei „Woolworth“ an der westlichen Mittelstraße seien in ihrem heutigen Ausmaß eine „Schande“ für die Stadt.

*Herr **Siebert** bestätigte, es gäbe in seinem Amt immer mehr Kritik aus der Bürgerschaft/Kundschaft an der zunehmenden Zahl von Werbeständern und Warenauslagen.*

- Ein weiterer Ladeninhaber regte an, die geplanten Regelungen nach Teilabschnitten der Mittelstraße zu differenzieren; gerade die westliche Mittelstraße ab der Schulstraße hätte in Relation zu den dort geforderten Mieten keine ausreichende Kundenfrequenz. Deshalb gäbe es hier so viele Ladenleerstände.

*Herr **Stuhlträger** erwiderte, genau das sei Inhalt der vorgestellten Vorschläge; die Mittelstraße sei in drei Abschnitte eingeteilt, in denen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen sollten.*

*Herr **Siebert** ergänzte, für Ladenleerstände gäbe es durchaus auch andere Gründe, etwa die geforderten Mieten oder die Art und Qualität des Warenangebotes.*

*Herr **Groll** wies darauf hin, dass im Rahmen des IHK vorgesehen sei, die Fußgänger Verbindung zwischen der Mittelstraße und dem Stadtpark deutlich zu verbessern. Die Umsetzung der Maßnahme ließe auch auf eine Erhöhung der Passantenfrequenz hoffen.*

- Ein Bürger äußerte sich dahingehend, durch die zunehmende Zahl von Werbeaufstellern würde die Bewegungsfreiheit der Passanten und Kunden eingeschränkt. Hier sei tatsächlich „weniger mehr“, die Aufenthaltsqualität könne so erhöht werden.
Er machte zudem die Anregung, bei dem Satzungstext auf einschlägige technische Regelwerke zurückzugreifen. Danach müsse etwa in § 2 Abs. 3 des Satzungstextes – unter Bezug auf die RAS 06 - die Mindestgehwegbreite von 1,30m auf 1,80m erhöht werden.

*Herr **Stuhlträger** versicherte, auch diese Anregung würde protokolliert werden.*

- Eine Bürgerin merkte an, sie sähe in der beabsichtigten Reduzierung von Werbeaufstellern keine Probleme, jedoch wären die verschiedenen Warenauslagen für die Läden wichtig.
- Eine weitere Anregung bezog sich darauf, die Händler/Ladeninhaber in den Nebenstraßen zur Fußgängerzone besonders zu berücksichtigen. Diese dürften ihre Präsenz in der „Hauptfußgängerzone“ nicht verlieren. Deshalb müsse es möglich sein, in der Mittelstraße auf die Geschäfte in den Nebenstraßen hinzuweisen.

*Herr **Stuhlträger** stellte hierzu fest, um überhaupt eine Handhabe für Regelungen und Reglementierungen zu haben, sei eine Satzung erforderlich. Mit einer solchen Satzung habe man eine einheitliche Handlungsgrundlage für alle.*

*Herr **Groll** fügte hinzu, es seien in der Fußgängerzone nicht nur die Ansprüche der Ladeninhaber zu beachten. Vielmehr gäbe es zahlreiche andere Interessen, etwa die der Bewohner, die der in der Fußgängerzone arbeitenden Menschen oder auch die*

der Anlieferer oder anderer Verkehrsteilnehmer. Letztlich handele es sich um öffentliche Verkehrsflächen, nicht Verkaufsflächen.

- Die nächsten Anmerkungen bezogen sich alle auf die westliche Mittelstraße (ab Schulstraße):
 - Die Umsetzung der Regelungen würde zu Kundenverlust führen;
 - Der Verzicht auf Warenauslagen im Straßenraum sei existenzgefährdend;
 - Gerade hier sollten die Außengastronomieflächen ebenfalls reglementiert werden und in einem gerechten Verhältnis zu den Flächen für Warenauslagen stehen, denn die Außengastronomie würde andere Flächen verstellen.

- Eine Bürgerin fragte nach dem Anteil privater Verkehrsflächen im Bereich der Mittelstraße.

*Herr **Stuhlträger** antwortete, dieser Anteil sei tatsächlich ganz gering, es gäbe nur ein oder zwei Fälle.*

- Eine Bürgerin machte die Anregung, zur Attraktivierung der Fußgängerzone anstelle der Satzung lieber eine Stunde freies Parken einzuführen.
- Ein Ladeninhaber fragte danach, ob Flächen der Außengastronomie mit den Ansprüchen der dahinter liegenden Ladenlokale abgestimmt würden.

*Herr **Siebert** antwortete hierzu, dass bei den entsprechenden Sondernutzungs-genehmigungen jeweils die Zustimmung betroffener Ladeninhaber eingeholt würde. Es würde darauf geachtet, dass keine Läden durch Außengastronomie zugestellt würden.*

- Eine Immobilieneigentümerin wies darauf hin, der Obststand neben dem Bürgerhaus gehöre auf den (Wochen-)Markt, nicht in die Verkehrsfläche. Wolle man ansonsten Obst anbieten, so solle das doch in den jeweiligen Ladenlokalen geschehen. Kritisch wurde gesehen, dass etwa die Geschäftsflächen, die im Untergeschoss des Am Rathaus-Centers liegen, keine Möglichkeiten zur Außenwerbung hätten. Schließlich wies sie darauf hin, dass die für Geschäftspassagen vorgesehenen „Sammel-Werbeaufsteller“ problematisch seien, da sie mit einem hohen Abstimmungsbedarf zwischen den Ladenbetreibern verbunden seien.

*Herr **Stuhlträger** wies hier darauf hin, dass Werbeanlagen für Geschäfte im Untergeschoss gemäß Satzungsentwurf weiterhin zulässig wären. Der Bezug zur Geschäftsfläche im Erdgeschoss bezog sich auf Warenauslagen.*

- Ein weiter Eigentümer ergänzte hierzu, er könne nicht verstehen, warum die Stadtverwaltung in der Vergangenheit dieses Ausufern von Werbeaufstellern etc. überhaupt zugelassen habe. Der jetzige Vorschlag der Verwaltung sei aber gut, er würde für die Passanten in der Fußgängerzone mehr Ruhe und Bewegungsfreiheit bringen.
Hinsichtlich der Kundenstopper führte er an, dass man bei einem „vernünftigen Produkt“ solche Werbeaufsteller nicht benötige.

Herr **Siebert** antwortete, die Gesetzeslage in Form des Straßen- und Wegegesetzes NRW regele lediglich eventuelle Gefahrenlagen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen. Ansonsten seien die Nutzungsmöglichkeiten relativ frei. Daher würde eine Ergänzung der Sondernutzungssatzung benötigt, um differenziertere Regelungen treffen zu können.

- Eine Bürgerin machte den Vorschlag, bei der Organisation von Veranstaltungen und Straßenfesten die westliche Mittelstraße mehr einzubeziehen.

Herr **Siebert** erläuterte hierzu, dass die Veranstaltungsbereiche nicht von der Stadt, sondern von den Veranstaltern ausgewählt würden. Bei Interesse müsse man sich an diese wenden.

- Dieselbe Bürgerin fragte danach, ob es beim Ordnungsamt schriftliche Aufzeichnungen über Beschwerden (über Kundenstopper und Warenauslagen) gäbe.

Hierzu sagte Herr **Siebert**, es gäbe zwar keine Statistik, jedoch entsprechende Rückmeldungen beim Ordnungsamt und bei den Lokalpolitikern.

- Eine Bürgerin regte an, die geplante Satzung in ihrer Geltungsdauer – möglichst nur für ein Jahr - zeitlich zu begrenzen. So könne man ausprobieren, ob und welche geschäftsschädigende Einflüsse die Satzung habe.

Herr **Siebert** erwiderte, um ausreichende Erfahrungswerte zu bekommen und auch bearbeitungstechnisch genügend Zeit zu haben, könne er sich eine Begrenzung auf drei oder fünf Jahre vorstellen.

- Es kam die Frage auf, wie die geplanten Regelungen kontrolliert und überprüft werden sollen. Ebenfalls wurde danach gefragt, welche Sanktionsmöglichkeiten bei einer Missachtung der Satzung bestehen würden.

Herr **Siebert** stellte hierzu fest, das Ordnungsamt sei auf die Notwendigkeit verstärkter Kontrollen vorbereitet. Eine Missachtung der Satzung würde nach entsprechender Vorwarnung ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach sich ziehen.

- Es wurde gefragt, ob es überhaupt andere Städte gäbe, die über eine ähnliche Satzung verfügen würden wie die jetzt für Hilden geplante.

Herr **Stuhlträger** führte hierzu aus, dass Satzungen, sobald sie sich auf eigenständige Stadt-typische Inhalte beziehen würden, nur schwer vergleichbar sein.

- Eine Bürgerin fragte, wie es in dem Satzungsverfahren weiter gehen würde und wie die Einzelhändler über das Inkrafttreten einer neuen Satzung mit neuen Inhalten informiert würden.

Herr **Stuhlträger** wies zunächst nochmals auf die vorgesehenen Sitzungstermine im November 2017 (Stadtentwicklungsausschuss) und im Dezember 2017 (Rat) hin. Ebenso informierte er die Anwesenden darüber, dass die Inhalte des Satzungsentwurfes über die Internet-Seite der Stadt Hilden zugänglich gemacht würden. Das gelte auch für einen überarbeiteten Entwurf.

Frau **Karberg** erinnerte daran, dass bereits mit den Sondernutzungsgenehmigungen für das Jahr 2017 die Empfänger darüber informiert worden wären, dass Änderungen an der Sondernutzungssatzung beabsichtigt seien. Bei den Genehmigungen für 2018 würden dann auch Informationen zu neuen Satzungsinhalten beigefügt werden.

- Ein Ladeninhaber machte den Vorschlag, eine sechsmonatige Übergangszeit in die Satzungsentwurf aufzunehmen.

Hier antwortete Herr **Siebert**, dies wäre kaum praktisch zu handhaben, da dann unterschiedliche Regelungen parallel zueinander bestehen würden. Eine gleiche Regelung für alle ab dem 01.01. eines Jahres wäre für ihn die bessere Grundlage.

- Eine Bürgerin brachte die Idee ein, für die Ladenpassagen in Hilden feststehende Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum vorzusehen.

Herr **Stuhlträger** merkte hierzu an, dass die geplante Satzung sich nur auf mobile Werbeanlagen beziehen würde und feste Einbauten damit nicht geregelt werden. Einzelfallregelungen würden nicht behindert. Es sei auch zu bedenken, dass kein Ladeninhaber gezwungen werden könnte, sich an solchen festen Anlagen zu beteiligen. Dann aber hätte man u.U. noch zusätzlich Werbeaufsteller. Das gelte es zu vermeiden.

- Ein weiterer Vorschlag aus dem Publikum bezog sich auf die geplante zulässige Höhe von Warenauslagen. Die angedachten 1,50m seien viel zu niedrig, vielmehr wären 1,70 – 1,80m angebracht. Schließlich brauche man als Kunde in der Innenstadt keine schönen Fassaden oder Gestaltungsvorgaben, sondern Hinweise darauf, wo man was shoppen können.

Herr **Groll** antwortete, dass derart hohe Warenauslagen sich nicht nur gegenseitig im Wege stehen würden, sondern auch den Blick auf Eingänge und Schaufenster von Läden verstellen würden. Es würde also gar nichts damit erreicht. Zudem wolle er daran erinnern, dass die Hildener Innenstadt/Fußgängerzone durch Gebäude verschiedener Jahrhunderte geprägt würde. Dies würde einen großen Anteil an der Attraktivität der Innenstadt haben. Eine Vernachlässigung dieser Qualitäten wäre nachteilig für alle.

- Die nächste Frage aus dem Publikum bezog sich auf die Möglichkeit, ob durch die Satzung evtl. auch die Höhe und die Größe von Sonnenschirmen begrenzt werden könnten. Gleichzeitig wurde der Vorschlag gemacht, die Aufstellmöglichkeiten von Sonnenschirmen auf die Breite der dahinter liegenden Ladenfrontbreiten zu beschränken.

Herr **Stuhlträger** bedankte sich für den Hinweis und sagte, auch dieser Vorschlag werde protokolliert und im weiteren Verlauf der Bearbeitung in die Überlegungen einbezogen.

*Herr **Siebert** nutzte die Gelegenheit und wies darauf hin, dass eine Satzung mit den vorgestellten Inhalten, wenn sie denn einmal rechtswirksam wäre, die Einzelhändler der Innenstadt auch vor sog. „Drittanbietern“ („fahrenden Händlern“) schützen würde. Diese könnten dann nur noch im Zuge größerer Feste und Veranstaltungen ihre Stände aufstellen.*

Herr **Stuhlträger** erläuterte abschließend, dass das Protokoll zu dieser Veranstaltung in etwa zwei Wochen und die sonstigen Inhalte bereits aktuell auf www.hilden.de/Stadtplanung eingesehen werden könnten. Das Protokoll würde zudem dem Rat und seinen Ausschüssen für die weitere Diskussion und Beratung zur Verfügung gestellt.

Er dankte allen Teilnehmern für ihr Interesse und ihre Beiträge und beendete die Veranstaltung um 21:55 Uhr.

Gez. Groll